

**Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH,
Ostbevern**

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
G. Schlussbemerkung	17

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

Anlagen

- I Jahresabschluss und Lagebericht
 - 1. Bilanz
 - 2. Gewinn- und Verlustrechnung
 - 3. Anhang
 - 4. Lagebericht

- II Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

- III Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- IV Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- V Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

- VI Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Abkürzungen

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
i. V. m.	In Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
mbH	mit beschränkter Haftung
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard
S.	Satz

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. November 2019 der

Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern,
im Folgenden auch „BBO“ oder „Gesellschaft“ genannt,

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns auf Grund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung der freiwilligen Abschlussprüfung nach § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Zusätzlich wurden wir gemäß Gesellschaftsvertrag beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend § 53 HGrG zu prüfen und die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in unserem Prüfungsbericht darzustellen.

Zudem wurden wir beauftragt, im Rahmen der Berichterstattung über unsere Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene Analysen und Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorzunehmen. Diese zusätzlichen Analysen und Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind in einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht dargelegt.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über unsere Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen sind in einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 26. Februar 2020 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

- **Jahresergebnis steigt um 103 %**

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 6. Die Verbesserung gegenüber dem Vorjahr (Jahresfehlbetrag: T€ 232) ist insbesondere auf einen höheren Zuschuss gemäß des im Haushaltsplan 2019 festgesetzten Verlustausgleichs durch die Gemeinde Ostbevern (+ T€ 195) und die höheren Beteiligungserträge der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (+ T€ 81) zurückzuführen. Des Weiteren sind die Personalaufwendungen um T€ 48 gegenüber dem Vorjahr gesunken, was insbesondere aus der Inanspruchnahme der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen resultiert.

- **Gesamtentwicklung der Besucherzahlen bei geänderter Zusammensetzung stabil**

Die Besucherzahlen im BEVERBAD sind im Vorjahresvergleich um 107 Besucher leicht rückläufig, beinhalten jedoch interne Verschiebungen. Im Berichtsjahr ergaben sich niedrigere Besucherzahlen bei den Erwachsenen (- 1.573) und Jugendlichen (- 1.055). Dagegen wurden bei den Schulen (+ 1.516) sowie bei den Vereinen (+ 994) Steigerungen verzeichnet. Die Tarife des BEVERBADES blieben auch im Geschäftsjahr 2019 unverändert.

- **Abnahme der Bilanzsumme um T€ 117**

Investitionen wurden in 2019 in Höhe von insgesamt rd. T€ 7 durchgeführt, denen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 75 gegenüberstehen. Das Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital ist mit #360# % (Vorjahr: #314# %) erneut hoch und zeigt eine gute bis sehr gute Eigenkapitalausstattung, welche zu 100,1 % (Vorjahr: 97,8 %) das Anlagevermögen deckt. Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit können zum Bilanzstichtag die liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten (ohne Rückstellungen) zu 59,4 % (Vorjahr: 98,0 %) decken.

- **Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Auf Grund der Corona-Pandemie ist insbesondere in der Sparte Bäder mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage zu rechnen. Zum einen wird die Hallenbadsaison voraussichtlich erst in der Wintersaison wieder eröffnet werden. Auch mit der Wiedereröffnung des Freibads mit eingeschränktem Nutzungskonzept und erhöhten Hygienevorschriften Ende Mai 2020 wird es zu Besucher- und Umsatzeinbrüchen kommen. Bis Ende Mai 2020 sind knapp 16.000 Besucher weniger und ein geschätzter Umsatzrückgang von T€ 29 zu verzeichnen, wobei die Gesellschaft noch nicht von den Regelungen der Kurzarbeit Gebrauch machen musste.

Auch hinsichtlich der Beteiligungserträge ist im Zuge der Corona-Pandemie mit einer temporären negativen Entwicklung zu rechnen.

- **Risiko der steigenden Kosten bei Annahme der langfristig stabilen Entwicklung der Beteiligungserträge**

In den nächsten Jahren ist auf Grund des Alters des Bades insbesondere im Freibad unverändert mit einem erhöhten Reparatur- oder Sanierungsaufwand zu rechnen. In der Gesellschafterversammlung vom März 2019 wurde zudem beschlossen, zunächst keine Änderung in der Konzeptionierung durchzuführen. Vielmehr soll der jetzige Bestand betriebsbereit gehalten werden.

Zudem ist die Entwicklung der Personalaufwendungen zukünftig sowohl mengen- als auch preisbedingt zu beobachten, wobei im Wirtschaftsplan 2020 die aktuell vereinbarte Tarifierhöhung bereits Berücksichtigung gefunden hat.

Die zukunftsorientierte Ausweitung des Geschäftsgebiets durch die in 2018 durchgeführte Verschmelzung der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG mit der Stadtwerke EVO GmbH lässt weiterhin stabile Dividendenerträge erwarten. Somit geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Ansätze der Beteiligungserträge mit Einschränkungen der Corona-Auswirkungen in 2020 bis 2023 erfüllt werden können.

Zusammenfassend stellen wir nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 in der Fassung der Anlage I den folgenden, unter dem 9. Juni 2020 unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Fer-

ner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem ist ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 9. Juni 2020

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf
Wirtschaftsprüferin“

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und
- der Lagebericht

der Gesellschaft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Prüfungsurteil“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Des Weiteren führten wir die Prüfung nach § 53 HGrG durch.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert worden sind, sowie der Abrechnung von erhaltenen Zuschüssen und deren zweckmäßiger Verwendung war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte, unter dem 29. Mai 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und von der Gesellschafterversammlung am 24. Juni 2019 festgestellte Vorjahresabschluss der Gesellschaft.

Wir haben die Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres vorstehend in Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns unserer Prüfungssoftware audicon. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten Mai und Juni 2020 in unserem Hause erledigt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind auch die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bekanntgegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet worden. Weiterhin findet der Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ besondere Beachtung.

Die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses erfolgt unter Einbeziehung des bei der Gesellschaft eingerichteten rechnungslegungsbezogenen IKS auf der Basis von Stichproben. Identifizierte Kontrollverfahren der Gesellschaft haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Wirksamkeit und Anwendung überprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen im Rahmen der bewussten Auswahl) konnten wir im Fall von wirksam eingestuften Kontrollen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir auf Basis unserer Risikoeinschätzung aussagebezogene Prüfungshandlungen in üblichem Umfang durchgeführt. Dabei wurden Art und Umfang der Geschäftsvorfälle berücksichtigt. Auf Grund der Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben wir die erforderliche Prüfungssicherheit weitgehend durch aussagebezogene Prüfungshandlungen erzielt. Das IKS der Gesellschaft haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung ist; das IKS in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren:

- Nachweis der Umsatzerlöse und
- Implementierung von Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) durch die gesetzlichen Vertreter zur Aufstellung eines ordnungsgemäßen Lageberichts.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Gesellschaft haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbauprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Die Gesellschaft hat die Lohnbuchführung auf die Personalservicestelle des Kreises Warendorf ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von der Gesellschaft eingerichteten Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Tätigkeiten der Personalservicestelle geprüft.

Saldenbestätigungen für Forderungen sowie Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis und der Nachweis ihrer Vollständigkeit durch alternative Prüfungshandlungen zuverlässig erbracht werden konnten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sowie den Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der entsprechenden Kontoauszüge und der von ausgewählten Kreditinstituten eingeholten Bankbestätigungen überprüft.

Die ordnungsgemäße Dotierung der Rückstellungen haben wir anhand von Sachverhaltsprüfungen beurteilt. Im Rahmen der Prüfung der Rückstellungen wurden von uns von ausgewählten Rechtsanwälten Bestätigungsschreiben über Verpflichtungen eingeholt.

Den Anhang prüften wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss und Lagebericht in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene IKS ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zur Rechnungslegung wurden befolgt.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und eventuellen Änderungen verweisen wir an dieser Stelle auf den Anhang, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW i. V. m. § 53 HGrG haben Gebietskörperschaften Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen, die darin bestehen, dass das zuständige Organ des Unternehmens auf Verlangen der Gebietskörperschaft den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung nach § 53 HGrG zu beauftragen hat, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehören.

Einzelfeststellungen sowie der Umfang der Prüfungshandlungen sind der Anlage V dieses Berichts zu entnehmen.

Die Gliederung der Feststellungen erfolgte nach dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Bei der Prüfung stellten wir keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten fest.

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Eine Veröffentlichung oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie des im Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Münster, am 9. Juni 2020

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.291.841,00	1.354.599,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	56.392,00	59.712,40
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>9.762,00</u>	<u>11.937,00</u>
	1.357.995,00	1.426.248,40
II. Finanzanlagen	<u>1.845.347,64</u>	<u>1.845.347,64</u>
	3.203.342,64	3.271.596,04
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.856,51	13.272,93
2. Forderungen gegen die Gemeinde	512.675,65	528.208,44
3. Forderungen gegen die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	242.485,45	171.390,24
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.795,34</u>	<u>31.275,50</u>
	776.812,95	744.147,11
II. Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten	<u>116.802,93</u>	<u>200.685,47</u>
	893.615,88	944.832,58
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>2.856,02</u>	<u>717,08</u>
	<u>4.099.814,54</u>	<u>4.217.145,70</u>

PASSIVA

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	1.437.350,00	1.437.350,00
II. Kapitalrücklage	1.955.332,28	1.955.332,28
III. Verlust-/Gewinnvortrag	-194.187,29	37.690,63
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>6.374,50</u>	<u>-231.877,92</u>
	3.204.869,49	3.198.494,99
B. SONDERPOSTEN	8.626,00	12.936,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	5.226,41	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>49.101,18</u>	<u>91.323,62</u>
	54.327,59	91.323,62
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	700.897,34	773.736,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.111,18	44.227,25
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	75.870,95	62.622,35
4. Sonstige Verbindlichkeiten	28.586,27	25.295,34
- davon aus Steuern: € 3.706,77 (Vorjahr: € 661,49)		
	825.465,74	905.881,74
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>6.525,72</u>	<u>8.509,35</u>
	<u>4.099.814,54</u>	<u>4.217.145,70</u>

Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	243.384,05	246.117,64
2. Sonstige betriebliche Erträge	358.256,08	192.065,15
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	97.112,33	98.323,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	191.791,49	169.078,94
	288.903,82	267.401,95
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	202.512,02	190.819,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	54.144,87	50.999,72
- davon für Altersversorgung: € 13.741,21 (Vorjahr: € 13.304,56)		
c) Rückstellung für Arbeitszeitguthaben und nicht genommenen Urlaub	-33.251,41	29.217,60
	223.405,48	271.036,66
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	75.222,20	77.057,01
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	211.900,17	189.052,71
7. Erträge aus Beteiligungen	252.743,64	171.390,24
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.325,78	27.755,74
- davon von der Gemeinde Ostbevern: € 25.325,78 (Vorjahr: € 27.755,74)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.524,04	30.750,81
10. Finanzergebnis	254.545,38	168.395,17
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	49.961,02	33.489,23
12. Ergebnis nach Steuern	6.792,82	-231.459,60
13. Sonstige Steuern	418,32	418,32
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.374,50	-231.877,92

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem ist ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 9. Juni 2020

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf
Wirtschaftsprüferin

Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

1. Berechnungsformeln der verwendeten Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Liquiditätsgrad I	$\frac{\text{Liquide Mittel} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Wertpapiere}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

2. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH umfasst folgende Geschäftszweige:

- das Hallen- und Freibad BEVERBAD,
- die Nahwärmeversorgung von kommunalen Liegenschaften,
- das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und
- die Beteiligung an der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG.

3. Ertragslage

Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre 2019 und 2018 dargestellt und analysiert.

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss von T€ 6. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2019		2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Betriebliche Erträge</u>						
Umsatzerlöse	243	40,4	246	56,2	- 3	- 1,2
Sonstige betriebliche Erträge	358	59,5	192	43,8	+ 166	+ 86,5
	602	100,0	438	100,0	+ 164	+ 37,4
<u>Betriebliche Aufwendungen</u>						
Materialaufwand	289	48,0	267	61,0	+ 22	+ 8,2
Personalaufwand	223	37,0	271	61,9	- 48	- 17,7
Abschreibungen	75	12,5	77	17,6	- 2	- 2,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	212	35,2	189	43,2	+ 23	+ 12,2
	799	132,7	805	183,8	- 6	- 0,7
Betriebsergebnis	- 198		- 366		+ 168	
Finanzergebnis	255		168		+ 87	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	50		33		+ 17	
Ergebnis nach Steuern	7		- 231		+ 238	
Jahresergebnis	6		- 232		+ 238	

Die Zusammensetzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Erläuterungsteil, der diesem Bericht als Anlage IV beigefügt ist, zu entnehmen.

Im Folgenden wird die **Sparte „BEVERBAD“** auf Basis des Jahresergebnisses analysiert:

	2019	2018	Veränderung
Jahresergebnis in T€	- 199	- 370	+ 171
Besucher	87.629	87.736	- 107
Ergebnis pro Besucher in €	- 2,27	- 4,22	+ 1,95
<hr/>			
Jahresergebnis in T€	- 199	- 370	+ 171
zuzüglich Abschreibungen in T€	57	59	- 2
Jahresergebnis ohne Abschreibungen in T€	- 142	- 311	+ 169
Besucher	87.629	87.736	- 107
Ergebnis pro Besucher ohne Abschreibungen in €	- 1,62	- 3,54	+ 1,92
<hr/>			
Jahresergebnis in T€	- 199	- 370	+ 171
zuzüglich Abschreibungen in T€	57	59	- 2
abzüglich Verlustzuweisung in T€	349	154	+ 195
Jahresergebnis ohne Abschreibungen/Verlustzuweisung in T€	- 491	- 465	- 26
Besucher	87.629	87.736	- 107
Ergebnis pro Besucher ohne Abschreibungen/Verlustausgleich in €	- 5,60	- 5,30	- 0,30

Die Ergebnisverbesserung in der Sparte ist insbesondere auf die um T€ 195 gestiegene Zuweisung zum Verlustausgleich sowie die gesunkenen Personalaufwendungen (- T€ 47) zurückzuführen.

Nachstehend wird das Ergebnis der **Gesellschaft insgesamt** dargestellt:

	2019	2018	Veränderung
Umsatzerlöse in T€	243	246	- 3
Betriebliche Aufwendungen einschließlich Steuern abzüglich übrige Betriebserträge in T€	491	646	- 155
Kostendeckungsgrad in %	49,5	38,1	+ 11,4
Umsatzerlöse in T€	243	246	- 3
Betriebliche Aufwendungen einschließlich Steuern abzüglich übrige Betriebserträge in T€	491	646	- 155
zuzüglich Abschreibungen in T€	75	77	- 2
	416	569	- 153
Kostendeckungsgrad ohne Abschreibungen in %	58,4	43,2	+ 15,2
Umsatzerlöse in T€	243	246	- 3
Betriebliche Aufwendungen einschließlich Steuern abzüglich übrige Betriebserträge in T€	491	646	- 155
zuzüglich Abschreibungen in T€	75	77	- 2
zuzüglich Verlustzuweisung in T€	349	154	+ 195
	765	723	+ 42
Kostendeckungsgrad ohne Abschreibungen/Verlustzuweisung in %	31,8	34,0	- 2,2

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

<u>Vermögensstruktur</u>	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristige Aktiva					
Sachanlagen	1.358	33,1	1.426	33,8	- 68
Finanzanlagen	1.845	45,0	1.845	43,8	0
Forderungen gegen die Gemeinde	423	10,3	463	11,0	- 40
	3.626	88,4	3.734	88,5	- 108
Kurzfristige Aktiva					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	0,2	13	0,3	- 6
Forderungen gegen die Gemeinde	90	2,2	65	1,5	+ 25
Forderungen gegen die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	242	5,9	171	4,1	+ 71
Sonstige Vermögensgegenstände	15	0,4	31	0,7	- 16
Liquide Mittel	117	2,9	201	4,8	- 84
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,1	1	0,0	+ 2
	474	11,6	482	11,4	- 8
	4.100	100,0	4.217	100,0	- 117
<u>Kapitalstruktur</u>	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Eigenkapital	3.205	78,2	3.198	75,8	+ 7
Sonderposten für Zuwendungen	9	0,2	13	0,3	- 4
Langfristiges Fremdkapital					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	628	15,3	701	16,6	- 73
	3.842	93,7	3.912	92,8	- 70
Kurzfristiges Fremdkapital					
Rückstellungen	54	1,3	91	2,2	- 37
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73	1,8	73	1,7	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	0,5	44	1,0	- 24
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	76	1,9	63	1,5	+ 13
Sonstige Verbindlichkeiten	29	0,7	25	0,6	+ 4
Rechnungsabgrenzungsposten	7	0,2	9	0,2	- 2
	259	6,3	305	7,2	- 46
	4.100	100,0	4.217	100,0	- 117

Die Zusammensetzung der einzelnen Posten der Bilanz ist dem Erläuterungsteil, der diesem Bericht als Anlage IV beigefügt ist, zu entnehmen.

4.2 Finanzlage

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€
Liquide Mittel	117	201
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	259	305
Liquidität I	- 142	- 104
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	354	280
Liquidität II/Überdeckung	212	176
Veränderung des Liquiditätssaldos	+ 36	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag eine Überdeckung von T€ 212 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach stichtagsbezogen in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die **Liquiditätsgrade I und II** stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2019 %	31.12.2018 %	31.12.2017 %	31.12.2016 %	31.12.2015 %
Liquiditätsgrad I	45,2	65,9	114,9	36,8	26,4
Liquiditätsgrad II	181,9	157,7	240,2	168,4	159,3

Der Liquiditätsgrad II als wichtigster Indikator zeigt, dass die vorhandenen liquiden Mittel zuzüglich der kurzfristig realisierbaren Forderungen zu 181,9 % das kurzfristig fällige Fremdkapital decken. Der anzustrebende Liquiditätsgrad II von mindestens 100 % wird durch die Gesellschaft bereits im fünften Jahr in Folge erreicht.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

A. Anlagevermögen		3.203.342,64 €
	Vorjahr:	3.271.596,04 €

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die abschreibungsfähigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich nach der linearen Methode abgeschrieben.

Zusammensetzung:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Sachanlagen	1.357.995,00	1.426.248,40
Finanzanlagen	1.845.347,64	1.845.347,64
	3.203.342,64	3.271.596,04

I. Sachanlagen		1.357.995,00 €
	Vorjahr:	1.426.248,40 €

Zusammensetzung:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.291.841,00	1.354.599,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	56.392,00	59.712,40
3. Andere Anlage, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.762,00	11.937,00
	1.357.995,00	1.426.248,40

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken **1.291.841,00 €**
Vorjahr: 1.354.599,00 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2019	1.354.599,00
– Abschreibungen	62.758,00
Stand 31.12.2019	1.291.841,00

2. Technische Anlagen und Maschinen **56.392,00 €**
Vorjahr: 59.712,40 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2019	59.712,40
+ Zugänge	6.968,80
	66.681,20
– Abschreibungen	10.289,20
Stand 31.12.2019	56.392,00

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung **9.762,00 €**
Vorjahr: 11.937,00 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2019	11.937,00
– Abschreibungen	2.175,00
Stand 31.12.2019	9.762,00

Seit dem Wirtschaftsjahr 2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter unmittelbar aufwandswirksam abgeschrieben.

II. Finanzanlagen **1.845.347,64 €**
 Vorjahr: 1.845.347,64 €

Beteiligungen **1.845.347,64 €**
 Vorjahr: 1.845.347,64 €

Die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH hält als Kommanditistin eine Beteiligung an der im Jahr 2007 gegründeten Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG, welche zum 1. Januar 2018 in die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Telgte, umfirmiert hat. Zudem hat sich zum 1. Januar 2018 durch Aufnahme eines neuen Gesellschafters im Zuge der Verschmelzung die Beteiligungsquote von 5,12 % auf 3,60 % verringert. Die Beteiligung ist weiterhin werthaltig.

B. Umlaufvermögen **893.615,88 €**
 Vorjahr: 944.832,58 €

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **776.812,95 €**
 Vorjahr: 744.147,11 €

Hinsichtlich der Restlaufzeiten verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.856,51	13.272,93
2. Forderungen gegen die Gemeinde	512.675,65	528.208,44
3. Forderungen gegen die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	242.485,45	171.390,24
4. Sonstige Vermögensgegenstände	14.795,34	31.275,50
	776.812,95	744.147,11

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **6.856,51 €**
 Vorjahr: 13.272,93 €

Die Forderungen sind durch Debitorenlisten nachgewiesen und waren zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen.

2. Forderungen gegen die Gemeinde

512.675,65 €
 Vorjahr: 528.208,44 €

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Erweiterung Franz-von-Assisi-Grundschule	345.487,73	381.017,23
Erweiterung und Sanierung Kindergarten	128.658,78	143.155,99
Übrige	38.529,14	4.035,22
	512.675,65	528.208,44

Die Position „Übrige“ beinhaltet im Wesentlichen die Endabrechnung aus der Nahwärmeversorgung der Schulen sowie aus dem Schulschwimmen 2019.

3. Forderungen gegen die
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

242.485,45 €
 Vorjahr: 171.390,24 €

Die Forderungen betreffen im Berichtsjahr den Gewinnanteil der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Telgte, für das Geschäftsjahr 2019. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Ostbevern, stand der Gesellschafterbeschluss über die Feststellung und Gewinnverwendung der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG noch aus.

4. Sonstige Vermögensgegenstände

14.795,34 €
 Vorjahr: 31.275,50 €

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Steuererstattungsanspruch	10.901,46	30.803,77
Übrige	3.893,88	471,73
	14.795,34	31.275,50

Auf Grund der Umsatzsteuervoranmeldung für das 4. Quartal ergibt sich ein Vorsteuererstattungsanspruch. Die übrigen Vermögensgegenstände resultieren aus der Gutschrift für die Wärmelieferung.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

116.802,93 €
 Vorjahr: 200.685,47 €

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Sparkasse Münsterland Ost	109.654,99	195.054,28
Kassenbestand	2.240,00	2.240,00
Volksbank Ostbevern	4.907,94	3.391,19
	116.802,93	200.685,47

C. Rechnungsabgrenzungsposten

2.856,02 €
 Vorjahr: 717,08 €

Summe der Aktivseite

4.099.814,54 €
 Vorjahr: 4.217.145,70 €

Passivseite

A. Eigenkapital **3.204.869,49 €**
Vorjahr: 3.198.494,99 €

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Gezeichnetes Kapital	1.437.350,00	1.437.350,00
Kapitalrücklage	1.955.332,28	1.955.332,28
Verlust-/Gewinnvortrag	- 194.187,29	37.690,63
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.374,50	- 231.877,92
	3.204.869,49	3.198.494,99

I. Gezeichnetes Kapital **1.437.350,00 €**
Vorjahr: 1.437.350,00 €

Das Stammkapital wurde von dem alleinigen Gesellschafter, der Gemeinde Ostbevern, in voller Höhe eingezahlt.

II. Kapitalrücklage **1.955.332,28 €**
Vorjahr: 1.955.332,28 €

III. Verlust-/Gewinnvortrag **- 194.187,29 €**
Vorjahr: 37.690,63 €

Der Posten entwickelte sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2019	37.690,63
Jahresfehlbetrag des Vorjahres	- 231.877,92
Stand 31.12.2019	- 194.187,29

IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		6.374,50 €
	Vorjahr:	- 231.877,92 €

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

B. Sonderposten für Zuwendungen		8.626,00 €
	Vorjahr:	12.936,00 €

Es handelt sich um den Baukostenzuschuss der Gemeinde Ostbevern für die Errichtung der Nahwärmeversorgung. Die Auflösung erfolgt linear über 20 Jahre.

C. Rückstellungen		54.327,59 €
	Vorjahr:	91.323,62 €

1. Steuerrückstellungen		5.226,41 €
	Vorjahr:	0,00 €

Die Steuerrückstellung umfasst den vorläufigen nicht durch Vorauszahlungen gedeckten Aufwand für Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag für das Geschäftsjahr 2019.

2. Sonstige Rückstellungen		49.101,18 €
	Vorjahr:	91.323,62 €

Es handelt sich um Rückstellungen für:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Überstunden und Urlaub	25.128,81	58.380,22
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	8.650,00	8.650,00
Instandhaltungsmaßnahmen	9.322,37	18.993,40
Kosten Rechtsbehelfsverfahren	3.000,00	3.000,00
Steuerberatung	3.000,00	2.300,00
	49.101,18	91.323,62

Die Abnahme der Rückstellung für Überstunden und Urlaub ist insbesondere auf die Minderung der Stunden aus Arbeitszeitguthaben zurückzuführen.

D. Verbindlichkeiten		825.465,74 €
	Vorjahr:	905.881,74 €

Hinsichtlich der Restlaufzeiten verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		700.897,34 €
	Vorjahr:	773.736,80 €

		€
Stand 01.01.2019		773.736,80
– Tilgung		72.839,46
Stand 31.12.2019		<u>700.897,34</u>

Im Geschäftsjahr 2019 handelt es sich um vier Darlehen, ein Darlehen bei der Sparkasse Münsterland Ost und drei Darlehen bei der KfW Bank. Der Darlehensstand wurde durch Kontoauszüge und Saldenbestätigung nachgewiesen. Die Tilgungen erfolgten planmäßig. Eine Besicherung dieser Darlehen erfolgt durch eine Bürgschaft seitens der Gemeinde Ostbevern.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		20.111,18 €
	Vorjahr:	44.227,25 €

Die Verbindlichkeiten sind durch Kreditorenlisten nachgewiesen und waren zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde		75.870,95 €
	Vorjahr:	62.622,35 €

Hier werden im Wesentlichen die Personalkostenerstattungen gegenüber der Gemeinde Ostbevern ausgewiesen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

28.586,27 €
 Vorjahr: 25.295,34 €

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Pfandgelder für Wertkarten	16.477,50	15.492,50
Zinsabgrenzung	8.223,74	8.911,93
Umsatzsteuer	3.706,77	661,49
Kreditorische Debitoren	178,26	229,42
	28.586,27	25.295,34

E. Rechnungsabgrenzungsposten

6.525,72 €
 Vorjahr: 8.509,35 €

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die periodengerechte Zuordnung von Erträgen aus den Zahlungen für Wertkarten.

Summe der Passivseite

4.099.814,54 €
 Vorjahr: 4.217.145,70 €

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

1. Umsatzerlöse

243.384,05 €

Vorjahr: 246.117,64 €

Die Erlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 €	2018 €
Eintrittsgelder mit Zeit- und Geldwertkarten	110.318,23	116.217,31
Schulschwimmen/Vereine und Gruppen	50.963,80	50.962,70
Warenverkauf Bad und Stellplätze	941,18	423,50
	162.223,21	167.603,51
Nahwärme	67.055,16	62.886,74
Mieten und Nebenkosten	9.121,92	10.332,89
Übrige	4.983,76	5.294,50
	243.384,05	246.117,64

2. Sonstige betriebliche Erträge

358.256,08 €

Vorjahr: 192.065,15 €

Die Zusammensetzung ergibt sich wie folgt:

	2019 €	2018 €
Verlustausgleich durch Gemeinde Ostbevern	348.600,00	153.600,00
Versicherungsentschädigungen und Schadensersatz	84,41	7.793,17
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.310,00	4.310,00
Übrige	5.261,67	26.361,98
	358.256,08	192.065,15

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen werden im Wesentlichen die Erstattungen bei Mutterschaft und Beschäftigungsverboten ausgewiesen.

3. Materialaufwand **288.903,82 €**
Vorjahr: 267.401,95 €

**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
und bezogene Waren** **97.112,33 €**
Vorjahr: 98.323,01 €

In folgender Zusammensetzung:

	2019 €	2018 €
Gasbezug	34.843,12	39.903,17
Nahwärmebezug	37.182,20	32.769,43
Wasserbezug	19.600,60	20.634,49
Desinfektionsmittel, Reinigungskies etc.	5.486,41	5.015,92
	97.112,33	98.323,01

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen **191.791,49 €**
Vorjahr: 169.078,94 €

In folgender Zusammensetzung:

	2019 €	2018 €
Strombezug	66.199,29	62.666,96
Reinigung und Desinfektion	83.589,25	90.169,03
Kanalgebühren und Müllentsorgung	36.853,35	11.248,84
Wasseruntersuchung	5.149,60	4.994,11
	191.791,49	169.078,94

Die Erhöhung der Aufwendungen für den Strombezug ist mengen- und preisbedingt. Des Weiteren sind gegenüber dem Vorjahr die Abwassergebühren gestiegen, da ab dem Geschäftsjahr 2019 eine Einleitung des Freibadwassers in die Bever aus umweltrechtlichen Gründen nicht mehr zulässig war und somit die Leistungen der TEO AöR in Anspruch genommen werden mussten. Ergebnisverbessernd hat sich die Senkung der Aufwendungen für die Reinigung im Zuge einer **#Entgeltanpassung#** ausgewirkt.

4. Personalaufwand **223.405,48 €**
 Vorjahr: 271.036,66 €

Zusammensetzung:

	2019 €	2018 €
a) Löhne und Gehälter	202.512,02	190.819,34
b) Soziale Abgaben	40.403,66	37.695,16
c) Altersvorsorge/Unterstützung	13.741,21	13.304,56
d) Veränderung Rückstellungen Arbeitszeitguthaben und nicht genommener Urlaub	- 33.251,41	29.217,60
	223.405,48	271.036,66

Die Erhöhung der laufenden Personalaufwendungen ist mengen- und preisbedingt. Die Vollkräfte sind um 0,15 Vollkräfte gestiegen; gleichzeitig sind die Entgelte im Zuge der Tarifierhöhung um durchschnittlich 2,32 % gestiegen.

Hinsichtlich der Veränderung der Rückstellung für Urlaub und Überstunden verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Sonstigen Rückstellungen.

5. Abschreibungen **75.222,20 €**
 Vorjahr: 77.057,01 €

Zu den Abschreibungen verweisen wir auf den in der Anlage I 3. beigefügten Anlagennachweis.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen
211.900,17 €

Vorjahr: 189.052,71 €

Zusammensetzung:

	2019	2018
	€	€
Unterhaltung	84.625,75	76.934,77
Kostenerstattungen Gemeinde	75.870,95	62.622,35
Bewirtschaftung	14.108,75	10.023,45
Prüfungs- und Beratungskosten	11.626,49	12.688,16
Versicherungen	9.104,35	8.956,27
Sonstige Bewirtschaftungskosten	6.569,94	8.463,30
Leistungsentgelte citeq	4.308,74	2.695,00
Mitgliedsbeiträge	2.092,80	1.789,18
Porto und Telefon	601,03	802,02
Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	0,00	75,00
Übrige	2.991,37	4.003,21
	211.900,17	189.052,71

7. Erträge aus Beteiligungen
252.743,64 €

Vorjahr: 171.390,24 €

Hier wird der Gewinnanteil der Gesellschaft aus der Beteiligung an der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Telgte, ausgewiesen.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
25.325,78 €

Vorjahr: 27.755,74 €

Die Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten ausschließlich Zinserträge aus der Darlehensgewährung an die Gemeinde. Den Zinsertrag für die Vorfinanzierung der gemeindeeigenen Bauprojekte gleicht die Belastung der Gesellschaft durch eigene Darlehen aus.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
23.524,04 €

Vorjahr: 30.750,81 €

Zusammensetzung:

	2019 €	2018 €
Darlehen KfW und Deutsche Kreditbank AG	23.097,93	30.688,86
Übrige	426,11	61,95
	23.524,04	30.750,81

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag
49.961,02 €

Vorjahr: 33.489,23 €

	2019 €	2018 €
Körperschaftsteuer (auch Vorjahre)	49.920,30	33.693,56
Gewerbsteuer (auch Vorjahre)	0,00	- 262,00
Kapitalertragsteuer	40,72	57,67
	49.961,02	33.489,23

11. Ergebnis nach Steuern
6.792,82 €

Vorjahr: - 231.459,60 €

12. Sonstige Steuern
418,32 €

Vorjahr: 418,32 €

Unter dieser Position wird die Grundsteuer ausgewiesen.

13. Jahresüberschuss-/fehlbetrag
6.374,50 €

Vorjahr: - 231.877,92 €

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung?</p> <p>Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)?</p> <p>Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?</p>	<p>Einen Geschäftsverteilungsplan gibt es nicht. Auf Grund der kompakten Struktur der Gesellschaft ist dieser entbehrlich. Ein Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) wurde nicht eingesetzt. Alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind auch Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger in einem Ausschuss.</p> <p>Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.</p>
b.	Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Berichtszeitraum fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Über die Sitzungen wurden Niederschriften erstellt, die uns vorgelegen haben.
c.	In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Die Geschäftsführer sind laut Auskunft in keinem Aufsichtsrat bzw. anderen Kontrollgremium tätig.
d.	<p>Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?</p> <p>Falls nein, wie wird dies begründet?</p>	Ja, es erfolgt eine differenzierte Darstellung.

Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a.	<p>Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind?</p> <p>Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p>	<p>Ein Organisationsplan besteht mit Rücksicht auf die Strukturen der Gesellschaft nicht. Die Weisungsrechte der Gemeindeverwaltung gelten auch für die Gesellschaft.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt bedarfsorientiert.</p>
b.	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p>	<p>Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Weisungsrechten der Gemeindeverwaltung verfahren wird.</p>
c.	<p>Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p>	<p>Die Struktur der Gesellschafterversammlung ist gekennzeichnet durch eine einfache Hierarchie mit klar abgegrenzten Aufgabenbereichen und kurzen Kommunikationswegen. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit machen daher besondere Vorkehrungen nicht erforderlich. Außerdem ist eine enge Einbindung in die Verwaltungsstruktur der Gemeinde Ostbevern gegeben. Es gilt die entsprechende Dienstanweisung über die Ausführung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes für die Gemeinde Ostbevern in analoger Anwendung. Die Gesellschaft wendet das Vier-Augen-Prinzip an. Größere Investitionsvorhaben/Vermögensveräußerungen werden in der Gesellschafterversammlung beschlossen.</p>
d.	<p>Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)?</p> <p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p>	<p>Wesentliche Entscheidungsprozesse werden mit der Gesellschafterversammlung und dem Rat der Gemeinde Ostbevern abgestimmt.</p> <p>Nein.</p>
e.	<p>Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p>	<p>Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte einer unsachgemäßen Vertragsdokumentation bekannt geworden.</p>

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a.	Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?	Das Planungswesen entspricht insbesondere im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft und die Art der Geschäftstätigkeit den Bedürfnissen der Gesellschaft. Alle wesentlichen Informationen sind verarbeitet und die der Planung zu Grunde liegenden Annahmen sind realistisch und widerspruchsfrei. Es wird fristgerecht ein Wirtschaftsplan erstellt.
b.	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Planabweichungen werden untersucht und begründet. Bei wesentlichen Abweichungen erfolgt die Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung.
c.	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Werden die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung vorgenommen?	Ein explizit definiertes Finanzmanagementsystem besteht nicht. Gleichwohl besteht eine laufende Liquiditätskontrolle.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Ein zentrales Cash-Management besteht nicht. Die Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung erfolgen laufend. Nein.
f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Die Sparte BEVERBAD wickelt die Entgelte im Wesentlichen bar ab. Im Bereich der Nahwärme und des Gebäudemanagements sowie der Finanzierung erfolgt eine zeitnahe Faktura. Das Forderungsmanagement wird durch die Finanzbuchhaltung durchgeführt.
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?	Die Gesellschaft unterhält auf Grund der Betriebsgröße keine eigene Controlling-Abteilung.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Gesellschafterversammlung wird regelmäßig über die Entwicklungen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG informiert. Das Berichtswesen ist nicht zu beanstanden. Sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ist die Gesellschafterin der BBO vertreten, wodurch eine Überwachung und ein gewisses Maß an Steuerung möglich ist.

4.	Risikofrüherkennungssystem	
a.	<p>Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?</p>	<p>Bestandteile eines Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem. Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt die Gesellschaft durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen durch Arbeitsanweisungen (z. B. Zahlungsrichtlinien für den Zahlungsverkehr), Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffsbeschränkungen auf Daten) und die Entwicklung von Richtlinien zur Belegablage sicher.</p> <p>In einem Handbuch werden die Erfassung und Bewertung von Risiken sowie der Umgang mit Frühwarnindikatoren festgelegt. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 1. Juni 2010 hat die Geschäftsführung die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA) mit der Einführung eines Risikofrüherkennungssystems beauftragt. Im Rahmen der Einführungsarbeiten erfolgte zunächst die Erfassung der wesentlichen Arbeitsprozesse mit den entsprechenden Zuständigkeiten. Daran anschließend erfolgten die Ermittlung der Einzelrisiken mit den jeweiligen vorhandenen und geplanten Vorbeugungsmaßnahmen sowie eine abschließende Risikobeurteilung. Die aus der Risikobeurteilung notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen zur Minimierung der ermittelten Risiken sind planmäßig umgesetzt worden.</p> <p>Es erfolgen eine kontinuierliche Beobachtung aller Risiken, regelmäßige Risikoaudits sowie eine Darstellung der Risikoentwicklung.</p>
b.	<p>Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?</p> <p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?</p>	Vgl. Ausführungen zu 4. a.
c.	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Vgl. Ausführungen zu 4. a.
d.	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Vgl. Ausführungen zu 4. a.

5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a.	<p>Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?</p> <p>Dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)? 	Auskunftsgemäß wurden keine der aufgeführten Finanzgeschäfte getätigt.
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Vgl. Ausführungen zu 5. a.
c.	<p>Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Geschäfte, • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse und • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung und Kontrolle der Geschäfte? 	Vgl. Ausführungen zu 5. a.
d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?	Vgl. Ausführungen zu 5. a.
e.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Vgl. Ausführungen zu 5. a.
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Vgl. Ausführungen zu 5. a.

6.	Interne Revision	
a.	<p>Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision/Konzernrevision?</p> <p>Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?</p>	<p>Auf Grund der Unternehmensgröße besteht keine Interne Revision als eigenständige Abteilung. Die Organisation des Betriebs ist eng an die Organisation der Gemeindeverwaltung angebunden. Der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt das Prüfungsrecht und wird auch von dieser/diesem wahrgenommen.</p>
b.	<p>Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen?</p> <p>Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p>	Vgl. Ausführungen zu 6. a.
c.	<p>Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr?</p> <p>Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?</p> <p>Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?</p> <p>Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p>	Vgl. Ausführungen zu 6. a.
d.	Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Vgl. Ausführungen zu 6. a.
e.	Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Vgl. Ausführungen zu 6. a.
f.	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Vgl. Ausführungen zu 6. a.

Geschäftsführungstätigkeit

7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Entfällt, da ein Überwachungsorgan nicht eingesetzt wurde.
b.	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Entsprechende Kredite wurden nicht gewährt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Für solche Maßnahmen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	Für solche Maßnahmen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagenwerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	<p>Vor Beginn der Einzelinvestitionen werden diese auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie Risiken durch das Aufstellen der vorgesehenen Pläne geprüft. Die Pläne werden den zuständigen Organen und Behörden zur Entscheidung bzw. Genehmigung vorgelegt. Das Investitionsvolumen wird sorgfältig ermittelt und von der Geschäftsführung in die Finanzstruktur eingebettet. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden über die notwendigen Investitionsmaßnahmen informiert und in die Lage versetzt, die geplanten Investitionen der Geschäftsleitung nachzuvollziehen.</p> <p>Es wurden Investitionen in Höhe von T€ 7 getätigt.</p>

b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Diesbezügliche Feststellungen wurden nicht getroffen.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Die laufende Überwachung ist gewährleistet.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Im Wirtschaftsplan 2019 waren Investitionen in Höhe von T€ 15 veranschlagt. Tatsächlich wurden T€ 7 für Investitionen ausgezahlt.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Derartige Verträge wurden nicht geschlossen.

9.	Vergaberegulungen	
a.	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Grundsätzlich muss die BBO die Vergaberegulungen nicht anwenden. Bei Vergaben ab T€ 1 erfolgt eine gesonderte Prüfung. Diesbezügliche Feststellungen wurden nicht getroffen.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Ja, es werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a.	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Die Angabe ist entbehrlich, da ein Aufsichtsrat nicht eingesetzt wird. Gleichwohl erfolgt grundsätzlich eine umfassende und zeitnahe Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung, soweit dies erforderlich ist. Wir verweisen auf die Ausführungen zu 8. d.
b.	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?	Vgl. Ausführungen zu 10. a.

c.	<p>Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?</p> <p>Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?</p>	Vgl. Ausführungen zu 10. a.
d.	Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Vgl. Ausführungen zu 10. a.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Vgl. Ausführungen zu 10. a.
f.	<p>Gibt es eine D&O-Versicherung?</p> <p>Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?</p> <p>Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?</p>	<p>Ja.</p> <p>Der Mindestselbstbehalt beträgt € 250,00.</p> <p>Vgl. Ausführungen zu 10. a.</p>
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Vgl. Ausführungen zu 10. a.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Im Rahmen unserer Prüfung ist uns kein wesentliches, nicht betriebsnotwendiges Vermögen bekannt geworden.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	<p>Diesbezügliche Feststellungen wurden nicht getroffen.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass stille Reserven im Grundvermögen und der Beteiligung enthalten sind. Die Höhe kann von uns nicht beziffert werden.</p> <p>Ein Hinweis auf wesentliche stille Lasten hat sich bei der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.</p>

12.	Finanzierung	
a.	<p>Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?</p> <p>Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?</p>	Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf die Anlage III unseres Prüfungsberichts.
b.	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Kein Konzern.
c.	<p>In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?</p> <p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?</p>	Fördergelder der öffentlichen Hand wurden nicht vereinnahmt. Die Gemeinde Ostbevern gleicht die wirtschaftlichen Verluste durch Mittelzuführung aus (T€ 349; Vorjahr: T€ 154).

13.	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a.	Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung ?	Die Gesellschaft verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Anhaltspunkte für Finanzierungsprobleme haben sich nicht ergeben.
b.	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Ja.

Ertragslage

14.	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?	Der Badbetrieb schließt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 198. Gestützt wird das Ergebnis durch das positive Spartenergebnis der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 190. Die anderen Sparten Gebäudemanagement und Nahwärmeversorgung haben ebenfalls Gewinn von insgesamt T€ 14 erwirtschaftet. Dem Anhang ist eine Spartenrechnung beigelegt.
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Es liegen keine einmaligen Vorgänge vor.

c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Anhaltspunkte dieser Art haben sich nicht ergeben.
d.	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die Angabe ist entbehrlich, da Verträge dieser Art nicht bestehen.

15.	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a.	Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Besondere Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Grundsätzlich handelt es sich bei dem BEVERBAD um einen dauerdefizitären Badbetrieb, der durch einen im Haushaltsplan 2019 festgelegten Verlustausgleich durch die Gemeinde Ostbevern sowie Beteiligungserträge gestützt wird.
b.	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Vgl. Ausführungen unter 15. a.

16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a.	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Es liegt ein Jahresüberschuss im Berichtsjahr vor.
b.	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	<p>Vgl. Ausführungen unter 16. a.</p> <p>Es wird weiter überlegt, den steuerlichen Querverbund zwischen BEVERBAD und der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG wieder herzustellen. Bei einer durchschnittlichen Ergebnisbeteiligung an der Ostmünsterland in Höhe von T€ 200 würden sich steuerliche Einsparungen von rund T€ 30 ergeben.</p> <p>In der Gesellschafterversammlung der BBO am 28. März 2019 bestand bei den Mitgliedern Einvernehmen, dass in den nächsten ein bis zwei Jahren keine alternative Variante zur jetzigen Badsituation erarbeitet werden soll. Es sollen jedoch notwendige technische und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür ist im Vorfeld zu prüfen, ob entsprechende Fördermittel generiert werden können.</p>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.